



GewO & Pokertermine

Wann ist ein Verein gewerblich tätig?

Oberverwaltungsgericht Sachsen, Beschluss 07.06.2021
[Aktenzeichen 6 B 324/20]

Stand: 03.11.2021

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen (OVG) hat sich damit befasst, wann bei einem Verein eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der **Gewerbeordnung** (GewO) vorliegt. Der Fall betraf einen eingetragenen Verein, der Pokerturniere veranstaltete.

Das Gewerbeamt hatte durch eine Kontrolle im Restaurant, in dem die Turniere stattfanden, von den **Turnieren** erfahren und die Veranstaltungen untersagt, weil die nach § 33d Abs. 1 Satz 1 GewO erforderliche Erlaubnis nicht vorlag. Dagegen klagte der Verein mit der Begründung, er betreibe die Turniere nicht gewerbsmäßig. Das OVG wies die Klage ab und traf dabei einige Klarstellungen dazu, wann ein Verein gewerblich tätig ist:

- Der Gewerbebegriff (sog. Gewerbsmäßigkeit) verlangt eine mit der Tätigkeit verbundene **Gewinnerzielungsabsicht**. Die liegt regelmäßig vor, wenn ein unmittelbarer oder mittelbarer wirtschaftlicher Vorteil erwartet wird, der zu einem Überschuss über die Kosten der Tätigkeit führt. Dabei genügt die bloße Gewinnerzielungsabsicht. Die besteht bereits, wenn sich die Tätigkeit objektiv zur Erzielung von Gewinnen eignet.
- Keine Rolle spielt, dass der Verein als Idealverein im **Vereinsregister** eingetragen ist. Die Regelungen zur Eintragungsfähigkeit (nichtwirtschaftlicher Verein) deckt sich nicht mit der Definition der GewO. Vereinsrechtlich kann eine wirtschaftliche Betätigung unter das Nebenzweckprivileg fallen, aber dennoch eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit im Sinne der GewO sein.
- Auch die **Gemeinnützigkeit** des Vereins schließt eine Gewinnerzielungsabsicht nicht aus.
- Dabei bedeutet Gewinnerzielung nicht zwingend die Erwirtschaftung eines Überschusses im buchhalterischen Sinn. Schon **Vergütungen** an (Vorstands-) Mitglieder führen zu einer Gewinnerzielung nach GewO, weil dadurch vom Verein erzielte Gewinne ausgeschüttet werden und die Vorstände daraus (zumindest teilweise) ihren Lebensunterhalt bestreiten können.